

12.10.2010

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 04.11.2010  
Ltg.-663/A-1/50-2010  
Sch-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Nowohradsky, Bader, DI Eigner, Ing. Pum, Rinke und Ing. Schulz

### betreffend **Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes – Sprachförderkurse**

Das Schulorganisationsgesetz wurde mit BGBl. I 44/2010 dahingehend geändert, dass an öffentlichen Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen jeweils ab einer Zahl von acht Schülern vom Landesschulrat Sprachförderkurse in den Schuljahren 2010/2011 und 2011/2012 eingerichtet werden können, welche höchstens zwei Unterrichtsjahre dauern.

Im NÖ Pflichtschulgesetz bestand diese Möglichkeit für die vergangenen zwei Schuljahre und lediglich für die Dauer eines Unterrichtsjahres.

Die im Interesse unserer SchülerInnen gelegene Änderung der Grundsatzbestimmung soll in das NÖ Pflichtschulgesetz aufgenommen werden.

Weiters werden einige Zitatberichtigungen vorgenommen.

Im derzeit geltenden Text des NÖ Pflichtschulgesetzes wird auf das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und Ortsvorsteher verwiesen. Die hier relevanten Bestimmungen wurden mit dem Landes- und Gemeindebezügegesetz außer Kraft gesetzt. Es ist daher erforderlich klarzustellen, dass bezüglich einer Entschädigung für den Obmann des Schulausschusses die neuen Bestimmungen des Landes- und Gemeindebezügegesetzes anzuwenden sind. In der Anspruchsberechtigung tritt dadurch keine Änderung ein, sodass weiterhin Bürgermeister, Vizebürgermeister, Mitglied des Gemeindevorstandes oder Kassenverwalter bzw. Ortsvorsteher – wenn sie die Funktion als Obmann eines Schulausschusses ausüben – keine Entschädigung für diese Funktion erhalten. Mit diesen Bestimmungen werden auch die Vertreter der Statutarstädte umfasst.

Durch diese Änderung in § 42 erfolgt eine Anpassung an die Aufhebung des Volkszählungsgesetzes durch den Beschluss des Registerzählungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2009.

Weiters erfolgt dadurch eine Verwaltungsvereinfachung, da die bisherige Befassung der Landesregierung entfällt.

Nunmehr erfolgen eine jährliche Anpassung der Zahlen und damit eine gerechtere Aufteilung der Kosten.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g**

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SCHULAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung und Beschlussfassung bei den Ausschusssitzungen am 11. November 2010 möglich ist.